

Merkblatt

Jugendschutz/ Alkoholausschank

Das Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche und Schüler nimmt vermehrt zu. Als Betreiber eines Betriebes mit Alkoholausschank/ -verkauf sind Sie verantwortlich, diesem Problem Aufmerksamkeit zu schenken und zu dessen Bekämpfung einen Beitrag zu leisten. Es muss darauf geachtet werden, Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol auszuschenken.

Sie werden auf Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht:

„Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind vom Restaurant- oder Kantinenbetreiber sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern strikte zu beachten und einzuhalten.

Für allfällige Meldungen steht Ihnen die Gemeindepolizei Visp zur Verfügung
(Tel. 027 948 99 45)

Wir erwarten Ihre aktive Mitarbeit und danken für Ihren Beitrag zum Schutze der Jugend.